



# Steuerreglement

Totalrevision Dezember 2025

<i>I.</i>	<i>Steuerhoheit</i>	3
<i>II.</i>	<i>Steuerpflicht</i>	3
<i>III.</i>	<i>Steuerfuss</i>	3
<i>IV.</i>	<i>Steuerverfahren</i>	4
<i>V.</i>	<i>Steuerbezug</i>	4
<i>VI.</i>	<i>Schlussbestimmungen</i>	5

## Steuerreglement der Einwohnergemeinde Schnottwil

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz [StG; BGS 614.11]), beschliesst:

### I. Steuerhoheit

#### § 1 Grundlage

Die Einwohnergemeinde Schnottwil erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

### II. Steuerpflicht

#### § 2 Natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Schnottwil gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8-10 und § 85 sowie des § 247 StG zu der Gemeinde besteht.

#### § 3 Bürgergemeinden

Die Bürgergemeinde Schnottwil ist von der Steuerpflicht befreit.

### III. Steuerfuss

#### § 4 Natürliche und juristische Personen

- 1 Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
- 2 Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.
- 3 Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

#### § 5 Personalsteuer

- 1 Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer. Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets die Personalsteuer für das folgende Jahr.
- 2 Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.
- 3 Ist eine Person in einem Kalenderjahr mehrmals unterjährig steuerpflichtig, schuldet sie insgesamt nur eine Personalsteuer.

## IV. Steuerverfahren

### § 6 Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

### § 7 Gemeindesteuerregister

- <sup>1</sup> Das Gemeindesteuerregister wird vom Gemeindesteuerregisterführer erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
- <sup>2</sup> Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.
- <sup>3</sup> Registerauszüge stellt der Gemeindesteuerregisterführer aus. Die Gebühr richtet sich nach dem geltenden Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Schnottwil.

### § 8 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

- <sup>1</sup> Die Gemeindesteuerverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist er befugt,
  - a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
  - b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;
  - c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerausscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
  - d) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
  - e) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
  - f) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).
- <sup>2</sup> Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 StG gibt der der Gemeinderat b.

## V. Steuerbezug

### § 9 Einheitsbezug

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Schnottwil hat per 1. Januar 2027 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256<sup>bis</sup> StG eingeführt und per 21. Mai 2022 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- <sup>2</sup> Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2027 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23. August 2022 [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 21. Mai 2025.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 10 Aufhebung bisherigen Rechts

- <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 12. Dezember 2007 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
- <sup>2</sup> Das Steuerreglement von 12. Dezember 2007 bleibt weiterhin anwendbar für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2026 sowie für Nachsteuern und Bussen, wenn die entsprechende Verfügung oder der entsprechende Rechtsmittelentscheid vor dem 1. Januar 2027 eröffnet wird und unangefochten in Rechtskraft erwächst.

### § 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2025.

Jürg Willi

Lena Kocher

---

Der Gemeindepräsident

---

Die Gemeindeschreiberin a.i.

Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom xx.xx.xxxx